



Bundesministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Postfach 201  
1000 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2022- 0.382.845	SR-Gst/Dö/Pi	Florentin Döllner	DW 13857	DW 143857	08.06.2022

## Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Abwicklung des regionalen Klimabonus (Klimabonus-Abwicklungsverordnung – KliBAV) - Begutachtungsentwurf

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf basiert auf der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs 7 KliBG und regelt die Grundlagen für die Abwicklung der Gewährung eines regional differenzierten Klimabonus an natürliche Personen sowie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, welche insb für die Behandlung von Beschwerdefällen betreffend die Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen des Klimabonus zuständig ist.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Festlegung der Grundlagen des Verfahrens zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Klimabonus
- Regelungen bezüglich der Anpassung oder Ergänzung von Daten, welche durch die gem § 5 Abs 1 KliBG zuständigen Stellen an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge „BMK“) übermittelt wurden
- Festlegung der Auszahlungsmodalitäten des Klimabonus (primär: Auszahlung auf ein Bankkonto; subsidiär: Auszahlung mittels geldwertem Gutschein)
- Einrichtung einer Schlichtungsstelle sowie Festlegung von deren Kompetenzen; Betrauung der Austria Wirtschaftsservice GmbH mit den Aufgaben der Schlichtungsstelle;

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK begrüßt die Einführung des Klimabonus (Pro-Kopf-Pauschale) als Ausgleichsmaßnahme für die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung, da dieser Ansatz – im Vergleich zu anderen Rückerstattungsoptionen – bei kleinen und mittleren Einkommen stärker wirkt und somit das verteilungspolitisch beste Instrument zur sozialen Abfederung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung darstellt. ISd der Förderung der politischen Akzeptanz der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist es notwendig, dass die Abwicklung des Klimabonus möglichst niederschwellig und unbürokratisch erfolgt. Dies scheint nach dem vorliegenden Entwurf zumindest teilweise geglückt zu sein.

Die Auszahlung des Klimabonus erfolgt im Regelfall auf ein Bankkonto im Inland (oder im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum - SEPA), sofern der BMK vollständige und aktuelle Kontodaten der anspruchsberechtigten Person vorliegen. Ist dies nicht der Fall erfolgt die Auszahlung des Klimabonus mittels geldwertem Gutschein, welcher der anspruchsberechtigten Person an den Ort des Hauptwohnsitzes mittels RSa-Brief zugestellt wird. Der zugestellte Gutschein kann sowohl für den Bezug von Waren eingelöst, als auch gegen Bargeld eingetauscht werden. In den EB werden bezüglich des geldwertem Gutscheins zudem Mindestmaßstäbe im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Einlösung festgelegt: der Gutschein muss an zumindest 10.000 Stellen in ganz Österreich gegen Waren eingelöst werden können; zudem muss an zumindest 1.000 Stellen in ganz Österreich sowie an zumindest 100 Stellen pro Bundesland eine Barablöse erfolgen können; Im Großen und Ganzen sollten die genannten Größen einen niederschweligen Zugang ermöglichen können, wobei sich dies nicht abschließend beurteilen lässt, da dies nicht zuletzt auch maßgeblich von der regionalen Verteilung der Eintauschstellen abhängt. IdZ erscheint der BAK zentral, dass für den/die Anspruchsberechtigte:n klar und einfach machvollziehbar ist, wo und bei wem der Gutschein eingelöst werden kann und, dass sich diese Stellen auch in zumutbarer Entfernung zum Wohnort befinden. Eine Liste der Eintauschstellen ist daher jdf notwendig.

Der relativ unbürokratischen Regelung für die Bevölkerung, steht ein hoher Verwaltungsaufwand gegenüber, den die BAK auch schon in ihrer Stellungnahme zum KliBG vorgebracht hat. Gem § 2 der gegenständlichen Verordnung ist zwar die BMK für die Abwicklung der Gewährung des Klimabonus zuständig, nahezu alle Funktionen – Schlichtungsstelle, Call Center, IT,... – sind aber an andere Institutionen ausgelagert. Es stellt sich die Frage, ob eine Abwicklung über das BMF nicht effizienter gewesen wäre. Das BMF verfügt auf Grund der Steuerveranlagungen, den antragslosen Veranlagungen sowie als zuständige Stelle für die Familienbeihilfe bereits über den Großteil der für die Abwicklung erforderlichen Daten sowie über die für die Auszahlung nötige Infrastruktur.

Zu § 5:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Unterschied zu den Abs 1 und 2 leg cit auf Veranlassung der/des Anspruchsberechtigte:n – und bei Vorlage von geeigneten Unterlagen – eine Änderung der Kontodaten direkt durch die BMK oder die Schlichtungsstelle erfolgen kann. Dadurch wird verhindert, dass der/die Anspruchsberechtigte bei bloßer Änderung der Kontodaten jdf den „Umweg“ über die übermittlungspflichtigen Stellen gehen muss.

Zu § 9:

Im Abs 1 1. Halbsatz wird auf § 9 verwiesen. Hierbei muss es sich um ein Redaktionsversehen handeln, da auf den Regelfall der Auszahlung des Klimabonus auf ein Bankkonto verwiesen wird, der in § 8 geregelt ist.

Zur Stärkung der Verbindlichkeit regt die BAK die Aufnahme der in den EB für die Einlösung des geldwerten Gutscheins erwähnten Mindeststellen pro Bundesland in den Verordnungstext an.

Zu § 11:

Mit den Aufgaben der Schlichtungsstelle wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH beauftragt. Nachdem diese va als Kompetenzzentrum im Bereich der Wirtschaftsförderung bekannt ist, würde es die BAK begrüßen, wenn in den Materialien kurz begründet werden würde, warum gerade diese Institution – ungeachtet der grds unbestrittenen Eignung – für die Abwicklung der Schlichtungsstelle gewählt wurde.

Abs 3 legt fest, dass bestimmte Eingaben vonseiten der BMK oder etwaigen beauftragten privaten Dienstleistern schriftlich an die Schlichtungsstelle zu richten sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar warum in den EB die Schriftlichkeit dieser Eingaben nur als „Regelfall“ bezeichnet wird, denn der Wortlaut des Abs 3 („Eingaben gemäß Abs 2 Z 1 und Z 2 sind [...] schriftlich an die Schlichtungsstelle zu richten.“) ist hier eigentlich eindeutig.

Die BAK begrüßt es, dass die Schlichtungsstelle der BMK jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen hat. In diesem Zusammenhang würden wir iSd Transparenz der Verwaltungstätigkeit auch dessen Veröffentlichung anregen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass in den EB als Adressat dieser Berichtlegungspflicht nicht die Schlichtungs-, sondern eine „Informationsstelle“ genannt wird. Dabei muss es sich wohl um ein Redaktionsversehen handeln.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

